

Stadt Essen
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 25/67

"Vöcklinger Feld, I. Änderung, Bereich:
Wittenbergstraße/Henri-Dunant-Straße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sowie Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 25/67 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das zwischen der Henri-Dunant-Straße, der Wittenbergstraße, der Anschlußbahn zum Gewerbegebiet Kaninberg und dem Studentenwohnheim gelegene Grundstück.

II. Allgemeines

Das Landesstraßenbauamt Essen beabsichtigt, auf dem Gelände an der Henri-Dunant-Straße/Ecke Wittenbergstraße ein eigenes Verwaltungsgebäude zu errichten. Das Grundstück ist in dem rechtsverbindlichen Durchführungsplan "Vöcklinger Feld" vom 1. März 1960 (Bebauungsplan i.S.d. BBauC) als C-Gebiet (gemischtes Wohngebiet) mit III-geschossiger offener Bauweise festgesetzt. Da jetzt ein VIII-geschossiges Gebäude errichtet werden soll, wird die Änderung der bestehenden Ausweisungen erforderlich. Die Festsetzung des Baugrundstücks erfolgt als WA-Gebiet (allgemeines Wohngebiet) mit einer bis zu VIII-geschossigen Bauweise und einer Geschoßfläche von 1,0, wobei die in WA-Gebieten nur ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen hier allgemein zugelassen sind.

Entlang der Henri-Dunant-Straße und der Wittenbergstraße sowie zur Anschlußbahn hin, ist eine Eingrünung des Grundstückes mit entsprechenden Anpflanzungen vorgeschrieben.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sowie Kosten

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden bodenordnende oder sonstige Maßnahmen nicht erforderlich.

Der Stadt entstehen keine Kosten.

Essen, den 10. November 1967

Stadtplanungsamt

Jansen

Oberbaudirektor

Amt für Bodenordnung

Zirkler

Vermessungsdirektor

Tiefbauamt

Wimmer

Oberbaudirektor

Baudirektorat

Höfeler

Beigeordneter



Bez. für Stadterneuerung und
Liegenschaftswesen

W. Jansen

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 541) in der Zeit vom 22. Januar 1968 bis 22. Februar 1968 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 23. Februar 1968

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



W. Jansen

Stadt. Verm. Oberamtmann

Gehört zur Vfg. v. 1. 6. AUG. 1968

Az. 101-125.4 (ESSEN 4520)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 7.9.1968 bekanntgemacht worden.
Diese Begründung liegt ab 9.9.1968 öffentlich aus.

Essen, den 9. September 1968

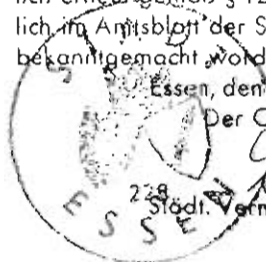


Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ullrich

Städt. Verm. Oberamtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom *26. Sept. 1975* bekanntgemacht worden.



Essen, den *28 Okt.* 1975

Der Oberstadtdirektor

J. A. Kühle

Städt. Vermessungsoberamtmann